

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Haushaltsführung 2000**

**Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 60 04 Titel 698 08 – Bundesanteil gemäß Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ –**

*Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. August 2000*

*– II A 5 - AF 0404 - 116/00 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, dass ich nach Artikel 112 GG i. V. m. § 37 Abs. 1 BHO meine Einwilligung erteilt habe, bei Kapitel 60 04 Titel 698 08 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 4,6 Mrd. DM zu leisten.

Die überplanmäßige Ausgabe beruht auf dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, nach dessen § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Bund zur Zahlung rechtlich verpflichtet ist. Da die erste Rate des Bundesanteils in Höhe von 2,5 Mrd. DM bis Ende Oktober 2000 und die zweite Rate in Höhe von 2,1 Mrd. DM bis Ende des Jahres 2000 zu leisten sind, kann die Verpflichtung nicht bis zum nächsten Haushalt aufgeschoben werden.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hatte sich mit dem Gesetzentwurf am 28. Juni 2000 befasst und ihn mit der Haushaltslage des Bundes für vereinbar erachtet.

